

# Satzung für den Seniorenbeirat

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 13.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

## 1 Interessenvertretung der Senioren

In der Stadt Ober-Ramstadt wird eine Interessenvertretung der Senioren eingerichtet. Sie besteht aus dem Seniorenbeirat und der Seniorenversammlung. Als Seniorinnen/en gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die in Ober-Ramstadt ihren 1. Wohnsitz haben und mindestens 60 Jahre alt sind.

### 1.1 Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat ist die demokratisch gewählte Interessensvertretung aller älteren Bürgerinnen und Bürger. Aktives und passives Wahlrecht haben alle in Ober-Ramstadt lebenden Menschen ab 60 Jahren. Der Seniorenbeirat wird in freier und geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden können außerdem bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter der in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen die für dieses Amt kandidieren, auch wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 1.2 Seniorenversammlung

Die Seniorenversammlung bilden alle teilnehmenden Seniorinnen und Senioren sowie Vertreter/innen der in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen.

Die Seniorenversammlung ist öffentlich und muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher in der Presse angekündigt werden. Die Seniorenversammlung informiert den gewählten Seniorenbeirat über besondere Probleme von Seniorinnen und Senioren, berät ihn sachkundig und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein dürfen und nimmt die Berichte des Seniorenbeirates entgegen.

## 2 Seniorenbeirat

### 2.1 Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:

- einer/einem Vorsitzenden,
- einer/einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer/einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer Schriftführerin/einem Schriftführer,
- einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister,
- bis zu 8 Beisitzerinnen/Beisitzern, sowie aus deren Kreis je eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter von Schriftführerin/Schriftführer und Schatzmeister/Schatzmeisterin. Von den Beisitzerinnen/Beisitzern können 3 Vertreter/innen der Seniorenarbeit betreibenden Organisationen jünger als 60 Jahre alt sein.
- der/dem Seniorenbeauftragten der Stadt Ober-Ramstadt von Amts wegen.

## **2.2 Wahl**

Die Stadt Ober-Ramstadt weist durch öffentliche Bekanntmachung auf die Wahl des Seniorenbeirats hin und fordert alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf, für den Beirat zu kandidieren sowie an der Wahl teilzunehmen. Die Stadt Ober-Ramstadt lässt ein Wählerverzeichnis erstellen, in dem alle Wahlberechtigten Bürger/innen verzeichnet sind.

Die in Ober-Ramstadt in der Seniorenarbeit aktiven Vereine und Verbände werden aufgefordert, Kandidaten/innen zu benennen, die ihre Interessen im Seniorenbeirat vertreten (s. Abs. 2.1).

Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung können nicht in den Beirat gewählt werden.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Ablauf, Form und Zeitpunkt der Wahl (Briefwahl etc.) legt der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt in Absprache mit dem amtierenden Seniorenbeirat fest.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Gewählt werden außerdem zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein dürfen. Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung können nicht in den Beirat gewählt werden.

## **2.3 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen aller älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf kommunaler Ebene wahr, kümmert sich um ihre Probleme, trägt zur sinnvollen Gestaltung des 3. Lebensabschnittes bei und fördert das Gespräch und das gegenseitige Verständnis zwischen den Generationen.

Der Seniorenbeirat steht gegenüber allen Seniorinnen und Senioren, der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat, den politischen Parteien, den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen und Gruppen und den Medien als Gesprächspartner zur Verfügung und wird in diesem Sinne tätig. Der Seniorenbeirat bemüht sich um eine Koordination der verschiedenen Angebote für ältere Menschen, mit dem Ziel, möglichst viele Menschen zu erreichen und einzubeziehen.

Bereits in der Seniorenarbeit tätige Gruppen finden die Unterstützung des Seniorenbeirates. Die Selbständigkeit der bestehenden Seniorengruppen bleibt unberührt.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig. Er ist an keine Konfession, an keinen Verband oder Verein und nicht an Weisungen gebunden.

Die Arbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

## **2.4 Sitz**

Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt.

## **2.5 Geschäftsführung**

Die/der Vorsitzende, die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er führt seine Geschäfte selbständig. Er koordiniert die Aktivitäten des Beirates und trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wichtige Beschluss-sachen müssen zuvor mit dem Beirat beraten werden.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Sie/er ist Sprecher des Seniorenbeirates gegenüber den Organen der Stadt, gegenüber Institutionen und Medien. Strittige Fragen hat er mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden oder nach Absprache mit ihr/ihm vertreten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter den Vorsitzenden in der unter Punkt 3.1 vorgegebenen Reihenfolge.

## **2.6 Sitzungen**

Der Seniorenbeirat tritt so oft wie erforderlich zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Beirates schriftlich eingeladen. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der Seniorenbeirat kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied des Beirates von seinem Auftrag entbinden, wenn sein Verhalten der Erfüllung der Aufgaben abträglich ist. Ihre/Seine Mitgliedschaft im Seniorenbeirat bleibt erhalten bis zur nächsten Neuwahl. Der Auftrag wird von einem anderen Seniorenbeiratsmitglied übernommen.

Der Seniorenbeirat kann im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Einwohner/innen einladen.

## **2.7 Zusammenarbeit**

Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen im kommunalen Bereich gehört werden. Der Seniorenbeirat wirkt mit bei

- Planung, Durchführung und Koordination von kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen/en;
- Planung, Durchführung und Koordination von Informations-, Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für ältere Menschen;
- Planung und Erstellung von altengerechten und betreuten Wohnungen, Alten- und Pflegeheimen;
- der Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten.

Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbständig. Er wird dabei von der Stadt Ober-Ramstadt unterstützt.

Als Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und den Organen der Stadt nimmt die/der Seniorenbeauftragte an den Sitzungen des Seniorenbeirats informierend und beratend teil. Sie/er ist nicht stimmberechtigt.

In Absprache mit ihr/ ihm lädt der Seniorenbeirat zur Teilnahme an der Seniorenversammlung ein.

Jeweils zum Ende der Legislaturperiode erstattet der Seniorenbeirat der Seniorenversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

Die Stadt Ober-Ramstadt stellt dem Seniorenbeirat geeignete Räumlichkeiten für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung zur Verfügung. Erforderliche Sachkosten, die durch die Arbeit des Seniorenbeirats entstehen, werden nach Absprache mit der Stadt von der Stadt Ober-Ramstadt übernommen.

## **2.8 Auflösung**

Der Seniorenbeirat kann sich auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen.

Vor einer Niederlegung der Geschäfte hat der Seniorenbeirat in Zusammenarbeit mit der/dem Seniorenbeauftragten der Stadt Ober-Ramstadt den Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt aufzufordern, umgehend die Neuwahl eines Seniorenbeirats durchzuführen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Kassenabrechnung eventuell vorhandener Mittel und die Übergabe sämtlicher Unterlagen an den Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, welche die Mittel bestimmungsgemäß weiter verwendet.

### 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juni 1998 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 16. Oktober 2006

Der Magistrat

gez.  
Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ (Ausgabe Nr. 42/2006) am 20. Oktober 2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt damit am 21. Oktober 2006 in Kraft.

Ober-Ramstadt, 16. Oktober 2006

Der Magistrat

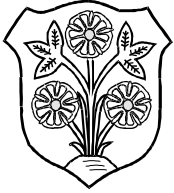
gez.  
Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Ober-Ramstadt wurde durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ (Ausgabe Nr. 42/2006) am 20. Oktober 2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit am 21. Oktober 2006 in Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, 23. Oktober 2006

Der Magistrat

gez.  
Werner Schuchmann  
Bürgermeister



# DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

475-00-02

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 14.12.2012 folgende

## **1. Änderungssatzung** **zur Satzung für den Seniorenbeirat vom 13.10.2006**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung**

In **Ziffer 2.2** wird **Satz 5** wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit für **4 Jahre** gewählt.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat vom 13.10.2006 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 17. Dezember 2012

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat vom 13.10.2006 wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 3. Januar 2013 (Ausgabe 1/2013) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 4. Januar 2013 in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen treten daher zum 3. Januar 2013 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 20. Dezember 2012

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister